

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 91.

Samstag, den 13. November

1852.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung des K. Steuer-Kollegiums zur Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens, behufs der Besteuerung, für den 1. Juli 1852 — 53.

Nachdem das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, sowie die Vollziehungs-Instruktion vom 15. Oktober 1852, im Regierungsblatt No. 21 und 27, erschienen sind und im Art. 3, des Finanzgesetzes vom 20. September 1852 (Reg-Bl. S. 247), der Maßstab, mit welchem dieses Einkommen zur Besteuerung kommt, bestimmt ist, so wird in Gemäßheit des Art. 7, des ersterwähnten Gesetzes nachfolgende Aufforderung erlassen.

I. Nach Art. 1, des Gesetzes vom 19. September 1852 unterliegt der Besteuerung:

- a) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:
  - 1) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Art. 3 A i.) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterianehmenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
  - 2) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22. Satz 1 des Katastrgesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der Renten auf Grundeigenthum reichschlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3 A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte, für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere:

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-dienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste, aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b) die Ruhegehälter der Civil- und Militärstande, so wie die Pensionen oder

Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziffer 2.

II. Die in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des Gesetzes und der Vollziehungs-Instruktion innerhalb der zehu Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J. an die nach §. 10 der Instruktion bestellte Ortssteuer-Commission entweder schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1852 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1852—53 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen belauft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1852, das veränderliche nach dem Resultate des Etatsjahres 1. Juli 1851—52 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten.

Von der Fassungs-pflicht sind nur die in §. 13 Abs. 1 der Instruktion genannten Anstalten und Klassen befreit. Ebenso darf dasjenige Einkommen, welches nach Art. 3 lit. B des Gesetzes von der Besteuerung frei bleibt, nicht faßirt werden; übrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerbehörde, die in §. 12 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

III. Diejenigen, in §. 13. Abs. 1 der Instruktion nicht genannten, Anstalten, Institute und Personen, welche auf den Grund des Gesetzes Art. 3 lit. A. einen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung machen wollen, haben diesen Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberämte anzubringen.

IV. Von den vorgeschriebenen Fassungszetteln wird nach §. 11. der Instruktion je ein Exemplar

a) für das Einkommen aus Kapitalien und Renten,

b) für das Dienst- und Berufseinkommen aller Art

jedem Steuerpflichtigen durch den Ortsvorsteher unentgeltlich abgegeben. Es müssen jedoch diese Exemplare bei dem letzteren abgeholt werden.

V. Wer die Faßirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird mit den im Art. 11 des Gesetzes und im §. 14 der Instruktion festgesetzten Strafen belegt.

VI. Gegenwärtige Aufforderung haben (nach §. 11 der Instruktion) die Oberämter durch die Bezirks-Intelligenzblätter weiter zu verbreiten, desgleichen die Ortssteuer-Commissionen in der ordentlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich auszuschlagen.  
Stuttgart, 26. Oktober 1852. Hefele.

Unter Beziehung auf vorstehende Aufforderung des k. Steuer-Collegiums werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Aufnahme des steuerbaren Einkommens durch die Ortssteuer-Commissionen, welche nach §. 10. der Vollziehungs-Instruktion aus dem Ortsvorsteher und dem Acciser und in Gemeinden II. Classe unter Zuziehung eines Gemeinderaths besteht, vollziehen zu lassen, wobei dem Ortsvorsteher die Leitung des Geschäfts, die Führung des Protokolls und die Versorgung der erforderlichen Ausfertigungen obliegt.

Den Ortsvorstehern ist da, wo es für nöthig erachtet wird, gestattet, die Hilfsbeamten hiezu beizuziehen.

Die Ortssteuercommissionen haben die ihnen mit dem morgenden Boten zukommenden Aufnahmsprotokolle einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Verzehung, Wegzug u. s. w. abgegangen, oder neue hinzugekommen sind; die ausgesprochenen Steuerpflichtigen sind zu durchstreichen, die neu hinzugekommenen dagegen nachzutragen, wobei anzugeben ist, aus welchen Gründen, von denselben in früheren Jahren keine Fassion übergeben und keine Steuer entrichtet wurde;

Wenn sich zur Zeit der Steueraufnahme ein im letzten Verzeichnisse laufender Steuerpflichtiger nicht mehr im Orte befindet, so hat die Ortssteuer-Commission das Oberamt des neuen Aufenthaltsorts zu benachrichtigen und eine Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

Die gegenwärtige Aufforderung haben die Ortsvorsteher so leicht bekannt zu machen; unter dem Anfügen, daß ein Exemplar der Fassionen, welche durch nächsten Boten den Ortsvorstehern zukommen, jedem Steuerpflichtigen unentgeltlich abgegeben werde, und bei dem Ortsvorsteher abzuholen sey, auch daß die Fassion spätestens bis

1. Dezember d. J.

schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder mündlich übergeben werden müsse.

Bei Erlassung dieser Aufforderung, welche am Rathhause anzuschlagen ist, ist auf die in §. 14 des Gesetzes bestimmten Folgen einer Versäumung dieses Termins hinzuweisen.

Die Ortssteuer-Commission hat über diejenigen vom Oberamt in das Aufnahmsprotokoll eingetragenen Steuerpflichtigen, welche nicht bis zum 1. Dezember ihre Fassionen übergeben haben, ein Verzeichniß zu entwerfen, und spätestens bis 8. Dezember den Säumigen die Fassionszettel unter Anberaumung eines weitern Termins zur Fassion von 6 Tagen in die Wohnung zu schicken.

Der Empfang des Fassionszettels und die hienit zu verbindende Eröffnung, in welcher auf die hienach bestimmte Folge einer weiteren Säumniß ausdrücklich hinzuweisen ist, und welche spätestens bis 12. Dezember erfolgt seyn muß, ist in diesem Verzeichnisse unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Gegen diejenigen Steuerpflichtigen welche auch diesen Termin versäumen, ist von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Die Fassionen sind von den Patenten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Angaben derjenigen Patenten, welche ihre Fassion mündlich abgeben wollen, hat die Commission in das vorgeschriebene Fassionsformular einzutragen und von dem Patenten unterzeichnen zu lassen.

Die Commission hat die Patenten auf Verlangen über die Fertigung der Fassion zu belehren, die Fassionen zu prüfen, den Tag der Uebergabe der Fassion in Spalte 3 einzusetzen und die bei deren Prüfung sich ergebenden Anstände in Spalte 4. des Protokolls vorzumerken.

Die Aufnahms-Protokolle sind spätestens bis 31. Dezember abzuschließen von der Ortssteuer-Commission am Schlusse zu beurkunden und auf diesen Tag nebst den zugehörigen Fassionen und etwaigen weiteren Beilagen ans Oberamt einzusenden.

Die Ortssteuer-Commission hat bei der Uebergabe zugleich Verzeichnisse der noch rückständigen Fassionen vorzulegen, auch alle Anstände, welche sich ergeben haben, dem Oberamte anzuzeigen.

Der Einzug der Steuer ist, so zu beschleunigen, daß die Hälfte der Steuer

am 15. Februar 1853.

am 1. Mai 1853.

an das Kameralamt unmittelbar

und die andere Hälfte abgeliefert wird.

Waiblingen, 11. November 1852.

Königl. Oberamt  
Haberlen

K o r b.

Dienstag den 16. d. Mis. Mittags 12 Uhr wird von der Ganntasse des + Michael Mackz dabier, ein angemachter Wagen mit eisernen Achsen verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Der Güterpfleger,  
Singer, Gemeindevorsteher

Bei dem Unterzeichneten kann man ganz guten Zwetschgen-Brauntwein, Maas weiß, haben.  
Kurz, Rüfer.

Waiblingen. Ich habe 1 Morgen Ader entweder im Accord oder im Taglohn ohne Kost an den Wenigstnehmenden zum Schoren zu vergeben.

Pflugwirth Stüber.

Waiblingen.

Seiler Böttch ist Willens seinen Scheuern-  
Antheil auf dem Regelpfag zu verkaufen.

Bei allen Verkäufen, wo nicht anders benimmt, in, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{2}$  baar und das Weitere in 2 verzinslichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Ludwig Baumgärtner, für ihn G. N. Gottlieb Pfänder	$1\frac{1}{2}$ B. 13 A. Aker in der Spitalhalben. (Gültet) ungef. 2 B. in der Winterhalben.	111 fl.	22. Nov.
Christian Schnaitmann, Verlassen. - Mäße für dieselbe G. N. Köhn.	1. Viertel Wiesen am Beinsteiner Weg.		
Ronrad Babel, für ihn G. N. Bünz.	Ein halbe Behausung in der Wein-gärtner-Vorstadt.		
Schneider Karentopf, f. ihn G. N. Braun.	$\frac{1}{4}$ an 1 M. $1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker im innern Weidach.	105 fl.	29. November.
Heinrich Pfänder, für ihn G. N. Köhn.	1 B. $4\frac{1}{2}$ A. Garten im Anspach.		22. Novbr.
Christiana Körner, für sie G. N. Pfleger.	1 B. ob den Sackträgern.		
Friedr. Winkler, für ihn G. N. Schneider.	$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ A. Aker über der Heerstraße.		22. Novbr.
Adam Peiningers Kinder für diese die Stadtpflege.	$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im untern schmalen Pfad.		
Alt Gott. Unterberger, f. ihn G. N. Pfänder, s.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung in der Grabenstraße.		
Daniel Babel, für ihn G. N. Bünz.	2 B. Aker im innern Weidach.	160 fl.	22. Novbr.
Christ. Dan. Desterle in Ulm, für ihn G. N. Bünz.	$\frac{1}{2}$ an einem 2 stockigten Wohnhaus und Stallung in der Rommelsbäuser Vorstadt.		Es wird auch ein theilweiser Verkauf angenommen, da das Haus 2 Wohnungen hat.
	2 B. $3\frac{1}{2}$ Aker im Felsenberg.	82 fl.	22. Nov.
Gottlob Friedr. Kaufmann, Seifensieder, für ihn Silberarbeiter Spitz.	Eine Behausung in der kurzen Gasse.		13. Decbr.
	2 B. Aker, früher Weinberg im Rosthof.		
	ungefähr $1\frac{1}{2}$ B. Garten auf der Reimengrube.		
	$2\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ A. Wiesen am Beinsteiner Fußweg.		
	2 B. Wiesen am Beinsteiner Fußweg bei der Einsarth.		
	$1\frac{1}{2}$ B. $15\frac{1}{2}$ A. Fronaker Garten.		
	2 B. $15\frac{1}{4}$ A. Baugut in Mähläfern.		